



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Heiner Garg (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Minister für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr

Neue Auflagen für den Ausbau des Verkehrslandeplatzes Kiel-Holtenau

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Kieler Nachrichten berichteten am 25. Mai 2005 (*Verteidigungsministerium facht Flughafen-Diskussion neu an*, S.17), es sei bisher ungeklärt, ob der Übungsbetrieb auf dem Truppenübungsplatz Putlos und dem Flugabwehrschießplatz Todendorf weiter eingeschränkt werden müsse, wenn der Verkehrslandeplatz Kiel-Holtenau so ausgebaut und genutzt würde, wie es bisher vorgesehen ist. Das Bundesministerium für Verteidigung habe erklärt, es lehne weitere Beschränkungen des Übungsbetriebes ab, weil dann die Ausbildung der Bundeswehr zu stark leiden würde.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Das Beschränkungsgebiet ED-R10B für den militärischen Bereich Todendorf wirkt sich nur auf die Landerichtung 26 des Flugplatzes Kiel-Holtenau im Instrumentenlandeverfahren aus. Für den heutigen Flugbetrieb nach Instrumentenflugregeln besteht eine Betriebsabsprache zwischen der Bundeswehr und der Deutschen Flugsicherung (DFS). Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit Bundeswehr und DFS war stets unproblematisch und kooperativ.

1. Wie müsste der Übungsbetrieb auf dem Truppenübungsplatz Putlos und dem Flugabwehrschießplatz Todendorf zeitlich und räumlich beschränkt werden, um den Verkehrslandeplatz Kiel-Holtenau nach einem Ausbau im bisher vorgesehenen Maß nutzen zu können?

2. Wie müsste die bisher vorgesehene Nutzung des ausgebauten Verkehrslandeplatzes Kiel-Holtenau beschränkt werden, wenn keine weiteren Beschränkungen des militärischen Luftbeschränkungsgebietes zugelassen würden?
3. Welche Flugzeugtypen müssten von der Nutzung des ausgebauten Verkehrslandeplatzes ausgeschlossen werden, wenn keine weiteren Beschränkungen des militärischen Luftbeschränkungsgebietes zugelassen würden?

Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Die genauen Auswirkungen auf das Flugbeschränkungsgebiet und die damit verbundenen flugbetrieblichen Abläufe können erst nach Vorlage des genauen Ausbausumfangs und der dann festzulegenden Anflugverfahren eingeschätzt werden. Hierzu ist die Planungsphase 2 erforderlich.

Beim Einsatz von Regionaljets ist davon auszugehen, dass der Luftraum des Flugbeschränkungsgebietes in seinem heutigen Umfang stärker in Anspruch genommen werden muss.

Zur Abwicklung des bei einem Ausbau zu erwartenden Flugbetriebes bedarf es einer Modifizierung der bisherigen Absprache zwischen Bundeswehr und DFS. Dies lässt allerdings nicht den Schluss zu, dass die flugbetrieblichen Belange den Schießbetrieb beeinträchtigen müssen.

4. Wie würden diese Einschränkungen der Nutzung des ausgebauten Verkehrslandeplatzes die Prognosen über seine Wirtschaftlichkeit verändern?

Nach dem jetzigen Planungsstand werden Auswirkungen auf die Prognose und die bisherigen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen nicht gesehen.